



Das Lichterfest in Bad Salzschlirf blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird als jährlicher Höhepunkt des gesellschaftlichen Lebens in Bad Salzschlirf als Gemeindefest durchgeführt.

Dieses Fest wird durch die Hauptattraktion der Licht- und Wasserspiele der freiwilligen Feuerwehr Bad Salzschlirf getragen und durch die ortsansässigen Vereine und externe Anbieter unter Verantwortung der gemeindlichen Touristik und Service GmbH (TuS) ausgerichtet.

Zur Durchführung des Lichterfestes wird gemäß § 70 Abs. 1 GewO folgende

M a r k t o r d n u n g

erlassen.

1. Allgemeines

1. Das Lichterfest wird von der Touristik und Service GmbH Bad Salzschlirf (TuS), Fuldaer Straße 2, 36364 Bad Salzschlirf im Auftrag der Gemeinde Bad Salzschlirf organisiert. Die TuS tritt als Veranstalter auf.
2. Die TuS stellt keine Verkaufsstände zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Standbetreiber dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, zu betreiben. Die Standplätze werden von der TuS zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Veranstaltung.

2. Antragstellung

1. Die Teilnahme am Lichterfest durch Überlassung eines Standplatzes setzt einen schriftlichen Antrag bei der TuS, Lindenstraße 6, 36364 Bad Salzschlirf voraus. Der Antrag ist im Büro der Tourist-Information zu erhalten und steht als Download auf der Webseite www.bad-salzschlirf.de zur Verfügung. Der Antrag muss spätestens bis 31. Mai für das entsprechende Jahr gestellt werden. Maßgeblich ist der Posteingang bei der TuS. Verspätete Eingänge werden vom Veranstalter je Einzelfall entschieden.
2. Unbeschadet kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist
 - das Warenangebot nicht der gewünschten Vielfalt der Angebote entspricht.

3. Auswahlverfahren

1. Die TuS entscheidet anhand des Kriteriums der Attraktivität über die Zulassung zum Lichterfest.
2. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme, wenn das Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen der Veranstaltung entspricht.
3. Es besteht auch dann kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die zur Verfügung stehende Anzahl an Standplätzen noch nicht erreicht ist.
4. Über die Teilnahme entscheidet die TuS.

4. Zustandekommen des Standplatzmietvertrages / Vertragsabschluss

1. Erhält der Bewerber eine Standplatzzusage (gleichzeitig mit der Rechnung), ist dies eine verbindliche Zusage.

5. Festbereich

1. Der Festbereich wird jährlich durch die TuS festgelegt.

6. Auf-/Abbau-/ Veranstaltungszeiten

1. Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände ist nur an den festgelegten Tagen zulässig. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Während der Nachtzeit sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Ausnahmen von der zugelassenen Auf- und Abbauzeit bedürfen der Genehmigung durch die TuS, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

3. Verkaufs- und Veranstaltungszeiten

a. Gastronomie

Freitag 18.00 Uhr – 01.00 Uhr

Samstag 11.00 Uhr – 01.00 Uhr

Sonntag 09.00 Uhr – 22.00 Uhr

b. Handel / Dienstleistung

Freitag 18.00 Uhr – 01.00 Uhr

Samstag 11.00 Uhr – 01.00 Uhr

Sonntag 09.00 Uhr – 22.00 Uhr

4. Aufbauzeiten

Donnerstag 09.00 Uhr – 22.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr – 18.00 Uhr

5. Abbauzeiten

Sonntag 22.00 Uhr bis 00.00 Uhr

Montag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

7. Lieferverkehr

1. Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art, im öffentlichen Verkehrsraum des Festbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen die Fahrzeuge der Bereich sofort verlassen. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge die nicht gleichzeitig auch Verkaufsstand sind (z. B. Food Trucks).
2. Die Aussteller / Standbetreiber können über das Anmeldeformular einen Ausstellerausweis beantragen damit Sie während des Festbetriebes An- und Abtransportieren können
3. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie weitere Standbetreiber nicht behindern.
4. Die Fuß- und Gehwege sind freizuhalten.
5. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch kurzfristig - blockiert werden.
6. Es gilt die StVO. Zuwiderhandlungen werden durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet.

8. Standplatz / Standplatzvergabe

1. Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern.
2. Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Anordnungen des Veranstalters sofort und ohne Verzögerung Folge zu leisten. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn oder während der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen, auch in größerem Umfang, verändert. Ansprüche kann der Standbetreiber hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. (Es ist ein formloser, aber schriftlicher Antrag erforderlich) Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Anlieger die zum Lichterfest ebenfalls eine gastronomische Versorgung anbieten und Tische Stühle u.dgl. auf öffentlichem Grund (Bürgersteige, etc.) aufstellen, haben zum Lichterfest ebenfalls einen Antrag zu stellen und eine Standgebühr (siehe Punkt 10) zu entrichten.

9. Standplatzauszeichnung / Standplatzausgestaltung

1. Jeder Stand muss mit Namen und Adresse des Standbetreibers ausgezeichnet sein, der außerhalb des Standes deutlich sichtbar lesbar sein muss.
2. Die Verkaufsstände sollten gemäß dem jährlichen Motto des Lichterfestes angepasst und ausgestaltet werden.
3. Die Verkaufsstände dürfen die Oberfläche und den Untergrund der Stellfläche nicht beschädigen. Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.
4. Für Schäden haftet der Standbetreiber.
5. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

10. Standplatzentgelte, Gebühren und Eintritt

1. Die Standgebühr gilt für den Zeitraum von Samstag bis Sonntag. Der Freitag bleibt kostenfrei. Preise inkl. MwSt.

a. Verzehrstände:

Vereine:

75,00 € / Tag Standgröße bis 3 m
150,00 € / Tag Standgröße bis 6 m
250,00 € / Tag Standgröße ab 6 m

Kommerzielle Anbieter:

150,00 € / Tag Standgröße bis 3 m
250,00 € / Tag Standgröße bis 6 m
350,00 € / Tag Standgröße ab 6 m

Nebenkosten

100,- € Pauschal Standgröße bis 3 m
235,- € Pauschal Standgröße bis 6 m
370,- € Pauschal Standgröße ab 6 m

Marktordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf für das Lichterfest

b. Verkaufsstände (z. B. Schmuck, Kleidung, Bürsten, etc.)

80,00 € für beide Tage Standgröße bis 5 m Verkaufsfront
Für jeden weiteren Meter 15,00 €. **Nebenkosten:** 20,- Pauschal
je Stand.

c. Eintritt

Samstags von 17:00 – 22:00 Uhr wird ein Eintritt von 5,- € je
Besucher ab dem 16. Lebensjahr erhoben.

Vergünstigungen & Rabatte wie z.B. für Menschen mit
Behinderung werden von der Touristik & Service GmbH jedes
Jahr festgelegt und entsprechend kommuniziert.

Ehrenamtliche Helfer die samstags in der Zeit von 17:00 bis
22:00 Uhr Dienst haben, erhalten ein Eintrittsbändchen, damit sie
kostenfrei den Festbereich betreten können. Die Menge der
benötigten Bändchen müssen der TuS eine Woche vor der
Veranstaltung von den Standbetreibern an denen die
ehrenamtlichen Helfer eingesetzt werden mitgeteilt werden.

Alle weiteren Standbetreiber erhalten Eintrittsbändchen für ihre
Mitarbeiter. Die Menge der benötigten Bändchen müssen der
TuS eine Woche vor der Veranstaltung von den Standbetreibern
mitgeteilt werden.

Anwohner des Festbereichs und Menschen die in der
kostenpflichtigen Zeit im Festbereich arbeiten (z.B. Hotel
Badehof, Einzelhandel in der Lindenstraße, etc.) müssen keinen
Eintritt bezahlen. Das Procedere wird Vorab mit der Touristik &
Service GmbH abgestimmt und kommuniziert.

11. Musik – Lautstärke

1. Das Lichterfest findet im Kurgebiet statt, für das Lärmgrenzen festgelegt sind. Ausschließlich für die Dauer der Veranstaltungszeit gemäß Ziffer 6 Abs. 3 gelten Ausnahmeregelungen.
2. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Bewohnern und Anliegern verpflichtet sich der Standbetreiber auf gegenseitige Rücksichtnahme.
3. Sollten sich Anwohner durch Musik gestört fühlen, ist unbedingt der Veranstalter zu benachrichtigen.
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Anordnungen gegenüber dem Standbetreiber hinsichtlich der Lautstärke oder der Einstellung der Musikdarbietungen zu treffen.
5. Der Standbetreiber verpflichtet sich, diesen Anordnungen Folge zu leisten.
6. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

12. Standreinigung / Abfall

1. Die Standbetreiber haben, insbesondere bei Ständen mit Getränken und / oder Speisen ausreichende Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren.
2. Das gilt insbesondere für Standbetreiber, die Einweggeschirr verwenden.
3. Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich.
4. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter, auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden, liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber.
5. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht angebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen lassen.

13. Rettungswege / Feuerwehr

1. Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge / Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet ist. (Durchfahrbreite mindestens 3,50 m)

14. Sicherheitsbestimmungen / Brandschutz / Getränkeanlagen / Lebensmittelhygiene

1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle gültigen Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schankanlagen, Lebensmittelhygiene, Baurecht, Gewerbeordnung, Arbeitsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz u.a.) zu beachten und einzuhalten.
2. Der Standbetreiber verpflichtet sich, Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden der Gemeinde Bad Salzschlirf, des RP Kassel, des Landratsamtes Fulda, Amt für Veterinärwesen, Folge zu leisten.
3. Der Standbetreiber hat sich rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen und sich mit den aktuellen Vorschriften zu beschäftigen.
4. Für die Abgabe von Speisen gelten besondere Bestimmungen und Vorschriften. Fachbehörde: Landratsamt Fulda, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Otfried von Weißenburgstraße 3, 36043 Fulda, Tel.-Nr. 0661/6006-6000
5. Besondere Vorschriften gelten u.a. für Getränkeanlagen sowie für Gasanlagen. Für Getränkeanlagen muss eine gültige Bescheinigung eines zugelassenen Sachverständigen vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
6. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.
7. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereit zu stellen.
8. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
9. Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.
10. Werden Druckgasflaschen mit Flüssiggas verwendet, darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen. Sie müssen Dritten oder Unbefugten unzugänglich sein und im Übrigen ausreichend belüftet sein.

15. Versicherungspflicht / Haftung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen. Dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten.
2. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang.

16. Behördliche Vorschriften

1. Die Zulassung bzw. Standplatzzusage ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.
2. Die gültigen Vorschriften sind vom Standbetreiber einzuhalten.

17. Allgemeine Pflichten

1. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endverbraucherpreise). Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
2. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt die Ausnahme, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, dass gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenabgabe zugeordnet sein.

18. Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

1. Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, so hat jeder Standbetreiber eigenverantwortlich alle beweglichen und losen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen.
2. Es steht dem Veranstalter frei, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.
3. Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o.ä.) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter teilweise zurückgezahlt. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage.
 - a. 100 % Rückzahlung bei Absage bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung
 - b. 50% Rückzahlung bei Absage bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung
 - c. Keine Rückzahlung ab 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung

19. Vertragsstrafe

1. Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach Punkt 11 dieser Bestimmungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen unter Punkt 14 vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i .H. v. 1.000,00 Euro.
2. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

20. Inkrafttreten

1. Diese Marktordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 17.05.2019 außer Kraft.
3. Die Marktordnung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Salzschlirf, den 11.03.2020

gez.

(Siegel)

.....
Kübel
Bürgermeister